

Dezember 2015

Cybermobbing

Inhalt

Seite:

I. Einführung	2
II. Mobbing/ Cybermobbing - Eine Definition	2
III. Arten und Gründe von Cybermobbing	3
IV. Auswirkungen auf die Betroffenen	4
V. Mittel, um sich gegen Cybermobbing zu wehren	5
1. Zivilrechtliches Vorgehen gegen den Cybermobber	5
a) Unterlassungsanspruch	5
b) Recht auf Anonymität	7
2. Strafrechtliches Vorgehen gegen den Cybermobber	11
3. Vorgehen gegen den Betreiber der Webseite	16
4. Vorgehen gegen den Suchmaschinenbetreiber	16
5. Aufklärungskampagnen	17
VI. Fazit	18

I. Einführung

Ein „falsches“ Foto, vom Opfer in der Annahme hochgeladen, dieses würde keinen Anstoß in der Webgemeinschaft finden, mit einem sinnentstellenden Kommentar untermauert und auf Facebook gepostet oder eine falsche Bemerkung bei Twitter, die ein anderer Nutzer des World Wide Web auf eine bestimmte Art und Weise versteht, weil er es nicht besser weiß, es anders verstehen will oder weil ihm dies so besser in sein Weltbild passt und schon kann es in virtuellen Netzwerken einen sogenannten „Shitstorm“ geben, der, einmal entfacht, nicht mehr zu kontrollieren ist. Gerne werden auch Fotos anderer Personen dazu benutzt, sich über diese lustig zu machen oder gar ihren Ruf nachhaltig zu schädigen. Denn einmal in die Welt gesetzt, ist die Gerüchteküche schwer wieder aus den Weiten des Internets zu eliminieren.

Man muss seine Muttersprache kaum beherrschen, um sich an einem Cybermobbing beteiligen zu können. Rudimentäre Computer- und Schreibkenntnisse reichen aus, um seinen Teil zu einer neuen Adaption des Spiels „Stille Post“ beizutragen, bei welchem jemand einen Satz in das Ohr eines anderen flüstert und zehn Rezipienten später ein völlig anderer Satz herauskommt. Der Kommunikationsfluss wird im Internet gestört oder bewusst verfälscht, weil man nur ein Foto und ein paar Sätze verwendet, um seine Meinung - ob zulässig oder rechtswidrig - kundzutun. Solche Umstände begünstigen Fehlinterpretationen, den berühmten „Shitstorm“ oder gar ein anhaltendes Cybermobbing. Auf diese, aber auch auf viele andere Arten, kann ein Cybermobbing zum Nachteil einer Person oder einer Personengruppe entstehen.

II. Mobbing/ Cybermobbing – eine Definition

In der Vergangenheit fand Mobbing noch von Angesicht zu Angesicht, in einem abgegrenzten bzw. abgrenzbaren Raum, wie beispielsweise dem Arbeitsplatz, statt. Deshalb hat sich auch zunächst im Arbeitsrecht eine Definition gefunden, weil zuerst Opfer am Arbeitsplatz einen Weg suchten, Rechtsverletzungen wegen Mobbings zu begegnen. Danach sind Handlungen, die als Mobbing verstanden werden, fortgesetzte, aufeinander aufbauende oder ineinander übergreifende, der Anfeindung, Schikane oder Diskriminierung dienende Verhaltensweisen, die jedenfalls in ihrer Gesamtheit das allgemeine Persönlichkeitsrecht oder andere ebenso geschützte Rechte wie die Ehre oder

die Gesundheit des Betroffenen verletzen.¹

Beim Cybermobbing kommen hier zusätzlich zu anderen im Folgenden dargestellten Elementen objektiv die technischen Kommunikationsmittel hinzu, die, das Mobbing einmal in Gang gesetzt, ganz leicht von weiteren Personen ausgenutzt werden können. Cybermobbing ist deshalb die gezielte, wiederholte und damit anhaltende Bloßstellung, Belästigung oder Ausgrenzung eines Einzelnen durch mehrere andere Personen mittels Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologie (vielfach per Internet), welche die Lebensgestaltung des so gemobbten Opfers massiv beeinträchtigen kann. Diesem Zusammenwirken muss nicht unbedingt ein vorgefasster Plan zu Grunde liegen, es kann auch ein Ausnutzen vorgefundener Gegebenheiten ausreichen.

III. Arten und Gründe von Cybermobbing

Ein häufig auftretendes Phänomen ist es mittlerweile, auf Facebook-Seiten das Verhalten oder Aussehen anderer Leute zu kommentieren und daraus mittels Kraftwörtern eine Person aufgrund bestimmter Merkmale, die der anderen Person nicht gefallen, herabzuwürdigen und die Person auf diese Weise zu degradieren. Die Motive der Cybermobber sind verschieden. Man möchte sich entweder selbst in ein besseres Licht rücken oder sich vor anderen profilieren. Oft ist auch die eigene Angst, selbst zum Opfer zu werden, ein Grund dafür, andere zu diffamieren.

Auch der Gruppenfaktor spielt beim Cybermobbing eine Rolle. Es bilden sich sogar „Mobbinglounges“ in sozialen Netzwerken, zu denen sich jeder hinzu gesellen kann, der zu diesem Thema einen Kommentar abgeben möchte oder gar eine eigene Philosophie vertritt. Viele Facebook-Gruppen werden von Personen gebildet, deren Ziel es ist, gemeinsam über Dritte herzuziehen. Begünstigt werden derartige Zusammenschlüsse durch die Einstellungsmöglichkeiten von Facebook, wo die Sichtbarkeit von Gruppeninhalten je nach Bedarf eingeschränkt werden kann. Es gibt vollkommen offene Gruppen bis hin zu Geheimgruppen. So bilden sich dann oft auch mehrere Lager, aus denen verbal aufeinander „geschossen“ wird. Dabei muten die Kommentare regelmäßig konfliktstachelnd an. Das Zusammengehörigkeitsgefühl wird gestärkt. Man grenzt sich als Gruppe gegenüber den „Anderen“ ab.

¹ LAG Thüringen, Urt. v. 10.04.2001, Az: 5 Sa 403/00.

Auch gibt das Mobbing im Netz ein Gefühl von Macht. Die vom Opfer nicht gewünschten Inhalte können nach Gutdünken vom Cybermobber verbreitet werden, ohne dass sich das Opfer hiergegen wehren oder sich direkt zu den Vorwürfen äußern kann. Das Opfer scheint im Netz gewissermaßen „vogelfrei“ zu sein.

Cybermobbing kann aber auch stattfinden, indem das Opfer mit beleidigenden E-Mails oder SMS überschüttet wird. Das wesentliche Merkmal dabei ist, dass die Beleidigungen mittels elektronischer Kommunikationsmittel stattfinden. Durch Mobbing in sozialen Netzwerken wird jedoch nicht nur das Opfer selbst eingeschüchtert, sondern dieses mit seinen vermeintlichen Charakterfehlern auch noch der Öffentlichkeit preisgegeben.

Damit hat sich vom Schulhof über den Arbeitsplatz die soziale Plattform enorm vergrößert, auf der eine ungeliebte Person lächerlich gemacht werden kann. Dabei kommt den Cybermobbern die Möglichkeit, im Internet anonym agieren zu können, zugute. Eine Folge der Anonymität ist, dass die Hemmschwelle sinkt,² denn man muss sich später nicht mit den Kommentaren konfrontieren lassen und sich für seine Taten rechtfertigen. Es ist möglich, sich gegenseitig Dinge an den Kopf zu werfen, ohne dem Gegenüber dabei ins Auge sehen zu müssen. Dies schafft eine gewisse Art von Freiheit des Ausdrucks. Diese Freiheit hat einerseits ihre Vorteile, weil hierdurch viel eher ein Ausspruch ungeliebter Wahrheiten möglich ist, was für eine freiheitlich demokratische Grundordnung unerlässlich ist. Ihre Nachteile liegen andererseits jedoch darin, dass bei denjenigen Menschen, die mit ihrer Freiheit nicht in der gehörigen Weise umzugehen wissen, eine menschliche Verrohung droht, die zu Rechtsverletzungen bei anderen Personen führen kann.

IV. Auswirkungen auf die Betroffenen

Für den Betroffenen hat Cybermobbing bisweilen schwere Konsequenzen. Er wird nicht nur in die berühmte Ecke gedrängt. Tatsächlich gibt es nicht einmal mehr einen spitzen Winkel, in den er sich zurückziehen kann, denn das Web vergisst zunächst nichts.

Durch das Erstellen eines eigenen Profils auf sozialen Plattformen wie Facebook oder Twitter gibt man, so der Zeitgeist, seine Person zwar freiwillig der Öffentlichkeit preis. Hier werden private und zum Teil auch intime Bereiche des eigenen Lebens präsentiert, teils aus Gründen der Selbstdarstellung, teils, weil es eben „alle machen“. Dass eigene

² <http://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/ Gefahren-im-internet/cybermobbing.html> [11.12.2015].

Präsentationen Anstoß bei anderen Usern finden können, hat der Betroffene dabei jedoch oft nicht im Blick. Mit jedem Post setzt er sich der Gefahr eines „Shitstorms“ oder anderer Denunziationen aus. Daher fällt Cybermobbing nicht aus der Luft, sondern wird teils auch durch das eigene Verhalten angestoßen.

Nichtsdestotrotz reichen die Reaktionen der Opfer von Beschämung aufgrund eines gefühlten Ansehensverlustes über die befürchtete Nichteinstellung in den neuen Job bis hin zum Selbstmord.³ Opfer eines Cybermobbings klagen regelmäßig über Angstzustände, Schlafstörungen und sogar stressbedingte Hautkrankheiten. Oft trifft Cybermobbing Jugendliche, deren Lebensraum sich massiv auch auf das Internet erstreckt.⁴ Hier pflegen sie ihre Freundschaften, posten ihre „likes“ und spielen gemeinsam Videospiele. Gerade in der Phase der Adoleszenz jedoch können Angriffe, die sich gegen die eigene Persönlichkeit richten, verheerend sein. Aber auch unter Erwachsenen ist Cybermobbing keine Seltenheit und führt vermehrt zu zivilrechtlichen Klagen und Strafverfahren.

V. Mittel, um sich gegen Cybermobbing zu wehren

1. Zivilrechtliches Vorgehen gegen den Cybermobber

a) Unterlassungsanspruch

Zunächst eröffnet sich daher die Frage, wie man gegen Cybermobbing-Attacken vorgehen kann. Zu den schnellsten Mitteln gegen Cybermobbing zählt das Erwirken einer einstweiligen Verfügung⁵ vor einem Zivilgericht gegen den, bzw. die Cybermobber. Hierzu kann der Weg über einen Rechtsanwalt gewählt werden, der sich mit den Methoden des Cybermobbings auskennt und über die Fertigkeiten zur Beweissicherung der Online-Inhalte verfügt. Dieser versendet eine Abmahnung⁶ und verlangt gleichzeitig die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung⁷. Das Opfer hat nämlich aufgrund der zivilrechtlichen Vorschriften der §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog einen Anspruch auf Unterlassung beleidigender Aussagen oder Tätigkeiten sonstiger Art, denn das allgemeine Persönlichkeitsrecht stellt ein absolutes Recht im Sinne von § 823 Abs. 1

³ <http://info.arte.tv/de/verschärfung-der-gesetze-gegen-cyber-mobbing> [11.12.2015].

⁴ <http://www.tagesschau.de/inland/cybermobbing-106.html> [11.12.2015].

⁵ <http://www.rechtsanwaltmoebius.de/einstweilige-verfuegung.html> [11.12.2015]

⁶ <http://www.rechtsanwaltmoebius.de/internetrecht/abmahnung.html> [11.12.2015]

⁷ <http://www.rechtsanwaltmoebius.de/internetrecht/abmahnung.html#AnkerC1> [11.12.2015]

BGB dar⁸ und ist verfassungsrechtlich garantiert (abgeleitet aus Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 1 Abs. 1 GG)⁹. Dabei muss es sich jedoch auch tatsächlich um eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts handeln. Dies ist nicht bei jeder Äußerung der Fall. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt in diesem Zusammenhang die Privat-, die Geheim- und Intimsphäre.¹⁰ Weiterhin wird geschützt: das Recht am eigenen Bild (§§ 22, 23 KUG), das Verfügungsrecht über Darstellungen der eigenen Person, das Recht am gesprochenen Wort, das Recht am geschriebenen Wort, das Recht der persönlichen Ehre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.¹¹ Auch wird der Schutz gegen die Entstellung und das Unterschieben von Äußerungen und vor stigmatisierenden Darstellungen erfasst.¹²

Wie man hieran bereits sehen kann, ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein Recht, welches man schwer exakt eingrenzen kann, da es so viele Facetten hat. Die Rechtsprechung hat deshalb justiziable Kategorien gebildet, weil es oft nötig ist, das Leben in ein rechtliches Konstrukt zu gießen und bestimmte Bereiche des Lebens des Einzelnen vor dem Zugriff und der Verletzung durch Einzelne oder der Allgemeinheit zu schützen. Deshalb wurden verschiedene Sphären mit unterschiedlichem Schutzniveau entwickelt.¹³ So genießt die Sozialsphäre einen geringeren Schutz als die Privatsphäre und letztere einen geringeren Schutz als die Intimsphäre. Ist die Intimsphäre betroffen, welche die innere Gedanken- und Gefühlsweltbedarf umfasst,¹⁴ gibt es in der Regel keine Gründe, die einen Eingriff rechtfertigen¹⁵. Anders sieht das bei der Privatsphäre aus. Der Schutz der Privatsphäre umfasst zum einen Angelegenheiten, die wegen ihres Informationsinhalts typischerweise als „privat“ eingestuft werden, weil ihre öffentliche Erörterung oder Zurschaustellung als peinlich empfunden wird oder als unschicklich gilt oder nachteilige Reaktionen der Umwelt auslöst, wie es etwa bei Auseinandersetzungen mit sich selbst, bei vertraulicher Kommunikation unter Eheleuten, im Bereich der Sexualität, bei sozial abweichendem Verhalten oder bei Krankheiten der Fall ist.¹⁶ Hier muss zusätzlich eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen werden, die dann auch die der Privatsphäre zur Abwägung entgegengesetzten verfassungsrechtlich garantierten

⁸ Windhorst, FormularBibliothek Zivilprozess – Verkehr/Schaden/Versicherung, Rn. 43.

⁹ BVerfGE 54, 148 (153); 72, 155 (172); 75, 369 (380); Jarass, NJW 1989, 857.

¹⁰ Windhorst, FormularBibliothek Zivilprozess – Verkehr/Schaden/Versicherung, Rn. 44.

¹¹ BVerfGE 34, 238 (246); 101, 361 (380 ff.); 54, 208 (217); 65, 1 (41 ff.).

¹² BVerfGE 63, 131 (142 f.); 54, 148 (153); 99, 185 (194).

¹³ BVerfGE 6, 32 (41); 6, 389 (433); 27, 344 (351); 32, 373 (379); 34, 238 (245); 35, 35 (39).

¹⁴ Windhorst, FormularBibliothek Zivilprozess – Verkehr/Schaden/Versicherung, Rn. 44.

¹⁵ OLG Celle, Beschluss vom 07.05.2014, 13 W 29/14.

¹⁶ LG Berlin, Urt. v. 25.10.2007, Az.: 27 O 602/07.

Rechte, wie beispielsweise die Meinungs-, Kunst-, oder Pressefreiheit, mit einbezieht.¹⁷ Nur wenn unter Einbeziehung oben genannter Aspekte eine Persönlichkeitsrechtsverletzung angenommen werden kann, ist ein Unterlassungsanspruch aus § 823 Abs. 1 i.V.m. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog gegeben. Unter dieser Prämisse ist auch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13. Oktober 2015 zum Az.: VI ZR 271/14 zu sehen, wonach dem auf einem intimen Foto Abgebildeten gegen den ehemaligen Partner nach dem Ende der Beziehung ein Löschan spruch wegen Verletzung seines Persönlichkeitsrechts zustehen kann. Denn fertigt im Rahmen einer intimen Beziehung ein Partner vom anderen intime Bild- oder Filmaufnahmen an, kann die auf dem Foto zu erkennende Person gegen den Ex-Partner nach dem Ende der Beziehung ein Löschan spruch zustehen, wenn er seine Einwilligung auch nur konkludent in die Anfertigung und Verwendung der Bilder für die Dauer der Beziehung gegeben hat.

Des Weiteren gewährt das Gesetz ein Anspruch auf Gegendarstellung aus § 11 des jeweiligen Landespressegesetzes, ein Anspruch auf Widerruf (das heißt Berichtigung oder Ergänzung) gemäß §§ 823 ff. i.V.m. § 1004 BGB analog oder sogar Schadensersatz, beispielsweise bei Verlust des Arbeitsplatzes oder Schmerzensgeld nach §§ 823 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, §§ 249 ff. BGB (ggf. etwa i.V.m. §§ 185 ff. StGB bei Beleidigungen).

b) Recht auf Anonymität

Schwierig bleibt es jedoch bisweilen beim Cybermobbing, einen Störer ausfindig zu machen, der nach § 823 Abs. 1 i.V.m. 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog herangezogen werden könnte, denn vielfach ist dem Opfer der tatsächliche Name, geschweige denn eine landungsfähige Anschrift des Cybermobbers, nicht bekannt.

Ebenso wie die Intims- und Privatsphäre des Opfers geschützt ist, gilt schließlich auch das so verstandene Grundrecht auf Anonymität als Ausprägung der grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsentfaltung (Art. 2 Abs. 1 GG), welches nach allgemeiner Meinung Teil der informationellen Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ist, die jedem das Recht gibt zu bestimmen, was er der Öffentlichkeit preis gibt und was nicht.¹⁸

¹⁷ vgl. BVerfGE 35, 202 (221); LG München I, Urt. v. 30.09.2005, Az: 9 O 16735/05.

¹⁸ BVerfGE 65, 1 = NJW 1984, 419; Weichert/Kilian/Heussen, Computerrechts-Handbuch, Verfassungsrechtliche

Das gilt auch für den Täter. Daneben wird die Anonymität als Teil der Meinungsfreiheit und der Gewährleistung von Privatheit verstanden.¹⁹ Dies betonte auch der BGH in dem sogenannten „spickmich.de-Urteil“ vom 23.06.2009 (Az.: VI ZR 196/08):

„Die anonyme Nutzung ist dem Internet immanent. Dementsprechende Regelungen zum Schutz der Nutzerdaten gegenüber dem Diensteanbieter finden sich in den §§ 12 ff. TMG [...]. Eine Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit auf Äußerungen, die einem bestimmten Individuum zugeordnet werden können, ist mit Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht vereinbar. Die Verpflichtung, sich namentlich zu einer bestimmten Meinung zu bekennen, würde [...] die Gefahr begründen, dass der Einzelne aus Furcht vor Repressalien oder sonstigen negativen Auswirkungen sich dahingehend entscheidet, seine Meinung nicht zu äußern. Dieser Gefahr der Selbstzensur soll durch das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung entgegen gewirkt werden.“

Jeder „Durchschnittsdenkende“, der für das Verständnis von Rechtsvorschriften von der Rechtsprechung gerne herangezogen wird, wird damit einverstanden sein, dass das Recht auf Anonymität eingeschränkt werden müsste, sobald in Rechte Dritter empfindlich eingegriffen wird. Dies würde aber bedeuten, dass man für den Schutz des Einzelnen das Recht auf Anonymität konterkarieren würde, es also quasi aufheben würde. Ein Widerspruch wenn man bedenkt, dass andererseits viele Nutzer bereit sind, freiwillig private Fotos ins Netz zu laden.

Als Ausfluss des (Grund-) Rechts auf Anonymität, welches für je nach Blickwinkel bereits Verfassungsrang erreicht hat, ist § 13 Abs. 6 TMG zu sehen. Danach hat ein Diensteanbieter die Nutzung von Telemedien und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist.

Nun könnte man darauf kommen, dass jeder, der geltend machen kann, ein besonderes Interesse an der Freigabe bestimmter Daten zu haben, berechtigt sein sollte, diese beim Betreiber anzufordern.

Das TMG gibt dem Diensteanbieter aber gerade keine solche Befugnis, Betroffenen Auskünfte über die zur Bereitstellung des Telemediums erhobenen Anmeldedaten zu

Grundlagen des Datenschutzes, Rn. 41-42.

¹⁹ OLG Hamm, Beschluss v. 03.08.2011, Az.: I-3 U 196/10; Heckmann, NJW 2012, 2631.

geben (§ 12 Abs. 2 TMG). Dies hat jüngst der BGH in seinem Urteil vom 01. Juli 2014, Az: VI ZR 345/13 entschieden.²⁰ Der Beklagten sei in diesem Fall aufgrund dieser Bestimmung die Herbeiführung des geschuldeten Erfolges (hier die Auskunftserteilung), rechtlich unmöglich gewesen. Es habe an der erforderlichen datenschutzrechtlichen Ermächtigungsgrundlage, die die Beklagte zur Erfüllung eines Auskunftsanspruchs des Klägers berechtigen würde, gefehlt. Ein Auskunftsanspruch ergibt sich auch sonst nicht aus dem TMG, jedenfalls nicht für Fälle, in denen mit den Daten „lediglich“ Persönlichkeitsrechtsverletzungen geltend gemacht werden sollen. Aus der Gesetzesbegründung ergäbe sich, dass mit der Erweiterung der Auskunftsermächtigung in § 14 Abs. 2 bzw. § 15 Abs. 5 S. 4 TMG die mitgliedstaatliche Verpflichtung zur Sicherstellung bestimmter Auskunftsrechte nach der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. EU L 157 S. 45) umgesetzt werden sollte.

Eine Erweiterung der Auskunftsermächtigung zur Durchsetzung von Rechten aufgrund des Persönlichkeitsrechts sei zwar diskutiert worden. Eine Ausweitung des § 14 Abs. 2 TMG sei jedoch gleichwohl bewusst nicht vorgenommen worden. Dies liest sich im vorgenannten Urteil folgendermaßen:

Der Sachverständige von Braunmühl sprach sich vor dem Ausschuss dafür aus, dass man bei schwerwiegenden Persönlichkeitseingriffen die Daten "der dahinter stehenden Person" erfahren müsse (aaO S. 24). Demgegenüber äußerte der Sachverständige Dr. Bizer, dass es z.B. bei Beleidigungen oder Verleumdungen den Auskunftsanspruch zu Zwecken der Strafverfolgung gebe, der völlig ausreichend sei (aaO, S. 25). Davon, dass der Gesetzgeber die Begrenzung der Auskunftsansprüche auf die Durchsetzung von Rechten am geistigen Eigentum übersehen haben könnte (so Hullen/Roggenkamp, aaO, § 14 TMG Rn. 22), kann unter diesen Umständen nicht ausgegangen werden.

Demnach besteht eine Regelungslücke. Das Gericht überließ eine Regelung aufgrund vorgenannter Erwägungen dem Gesetzgeber und lehnte eine analoge Anwendung auf Persönlichkeitsrechte ab.

Das Recht auf Anonymität aus § 13 Abs. 6 TMG spielte auch im Zusammenhang mit der Klarnamenpflicht bei Facebook im Jahr 2012 eine Rolle.

²⁰ vgl. auch OLG Hamm, Beschluss v. 03.08.2011.

Das Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein wandte die Vorschrift an, und erließ gegen die Facebook Inc. mit Sitz in den USA und die Facebook Ireland Ltd. Verfügungen, wonach diese verpflichtet werden sollten, die Anmeldung bei Facebook unter Eingabe eines Pseudonyms zu ermöglichen.²¹ Daraufhin ersuchte Facebook um einstweiligen Rechtsschutz, woraufhin am 14.03.2013 das VG Schleswig-Holstein (Az.: 8 B 60/12 und 8 B 61/12) mit seinen Beschlüssen in beiden Verfahren die aufschiebende Wirkung wiederherstellte und zur Begründung ausführte:

„Bei der hier vorzunehmenden summarischen Prüfung erweise sich die Anordnung der Entsperrung der Konten als rechtswidrig. Das Datenschutzzentrum habe seine Anordnung zu Unrecht auf das deutsche Datenschutzrecht gestützt. Dieses sei nicht anwendbar. Nach der Europäischen Datenschutzrichtlinie und dem Bundesdatenschutzgesetz finde das deutsche Recht keine Anwendung, sofern die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union stattfinde. Dies sei hier der Fall. Die Facebook Ltd. Ireland erfülle mit dem dort vorhandenen Personal und den dortigen Einrichtungen alle Voraussetzungen einer Niederlassung in diesem Sinne mit der Folge, dass ausschließlich irisches Datenschutzrecht Anwendung finde. Die Facebook Germany GmbH hingegen sei ausschließlich im Bereich der Anzeigenaquisierung und des Marketing tätig. Daher seien sowohl die Anordnung der Entsperrung als auch die Zwangsgeldandrohung rechtswidrig.“

Der EuGH hat in einem ähnlichen Fall betreffs Google die Datenschutzrichtlinie folgendermaßen ausgelegt:

„Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 95/46 ist dahin auszulegen, dass im Sinne dieser Bestimmung eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung, die der für die Verarbeitung Verantwortliche im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats besitzt, ausgeführt wird, wenn der Suchmaschinenbetreiber in einem Mitgliedstaat für die Förderung des Verkaufs der Werbeflächen der Suchmaschine und diesen Verkauf selbst eine Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft gründet, deren Tätigkeit auf die Einwohner dieses Staates ausgerichtet ist.“²²

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten muss also nicht „von“ einer

²¹ <https://ggr-law.com/persoenlichkeitsrecht/faq/klarnamenpflicht-klarnamenzwang-auf-facebook.html> [11.12.2015].

²² EuGH, Urt. v. 13.05.2014, Az: C 131/12.

Niederlassung ausgeführt werden, sondern nur „im Rahmen der Tätigkeit“ der Niederlassung, d.h. diese erfolgt auch, wenn die Niederlassung nur Aufgaben im Bereich der Anzeigenaquisierung und des Marketings hat. Bereits die Anzeige personenbezogener Daten auf einer Seite mit Suchergebnissen stellt eine Verarbeitung dieser Daten dar, sodass die Rechtsprechung des EuGH zur Rechtsprechung der deutschen Gerichte in Widerspruch steht.²³

2. Strafrechtliches Vorgehen gegen den Cybermobber

Somit bleibt, wo kein Täter vom Betroffenen selbst ausfindig gemacht werden kann, zunächst nur das Vorgehen über eine Strafanzeige. Denn ein Auskunftsanspruch besteht im Falle der Strafverfolgung gegenüber der hierfür zuständigen Stelle gemäß § 14 Abs. 2 TMG. Zwar wäre damit die Problematik der Anonymität zunächst überwunden. Trotzdem ist auch hier eine Strafbarkeit von Cybermobbing nicht in jedem Fall gegeben. Nicht jede Art des Cybermobbings verletzt zwingend auch Strafgesetze.

Zum einen sind an Cybermobbing-Attacken oft eine Vielzahl von Menschen beteiligt. Zum anderen gibt es bisher noch keinen speziellen Straftatbestand, nach dem sich der einzelne Cybermobber zwingend strafbar machen würde. Hierfür kommen nur die bereits existierenden Straftatbestände in Betracht, um überhaupt eine Straftat begründen zu können, die verfolgt werden könnte.

Hierfür kommen zunächst die Tatbestände der Beleidigung (§ 185 StGB), der üblen Nachrede (§ 186 StGB) und der Verleumdung (§ 187 StGB) in Betracht. Werden wahre Tatsachen in Form von - vom Opfer selbst übermittelten - Fotos oder Videos weiter verbreitet, so ist diese Handlung nur in besonderen Fällen von den Ehrdelikten erfasst. Geht es jedoch um Behauptungen, die gleichzeitig eine Beleidigung enthalten, insbesondere wenn Schimpfwörter benutzt werden, so gelten die Vorschriften der §§ 185 ff. StGB auch für Fälle des Cybermobbing, unabhängig von den Schwierigkeiten durch Anonymität, die, wie wir oben gesehen haben nach § 14 Abs. 2 TMG in Fällen der Strafverfolgung aufgehoben werden kann. Hierzu bedarf es jedoch einer genauen Prüfung des tatsächlichen Vorliegens einer Beleidigung oder einschlägiger Delikte.

An dem wohl berühmtesten aktuellen Fall der dänischen Journalistin Emma Holten, kann

²³ <https://ggr-law.com/persoennlichkeitsrecht/faq/klarnamenpflicht-klarnamenzwang-auf-facebook.html> [11.12.2015].

diese Problematik deutlich gemacht werden, soweit die Fakten bekannt sind. Diese musste eines morgens feststellen, dass ihr E-Mail-Account von Unbekannten gehackt worden war, nachdem ihr rachsüchtiger Ex-Freund neben ihrer E-Mail Adresse auch Nacktfotos veröffentlicht hatte. Die junge Dänin kam darauf weder in ihre E-Mails noch in ihren Facebook-Account. Grund dafür war eine Überladung mit E-Mails von Männern aus der ganzen Welt, die sie nicht einmal kannte, die sie mit Beschimpfungen und Drohungen überzogen. Solche Attacken sind heute keine Seltenheit. Fraglich ist, ob man sich dadurch auch in Deutschland strafbar machen würde.

Nach dem oben Gesagten würde in den beleidigenden Äußerungen der Männer der Tatbestand der Beleidigung erfüllt sein. Hierfür müsste jede einzelne E-Mail in ihrem Aussagegehalt überprüft werden. Prinzipiell ist aber eine Bestrafung wegen Beleidigung denkbar.

Was die Fotos anbelangt, die von ihrem Ex-Freund hochgeladen wurden, stellt sich die Situation anders dar. Laut Darstellung Emma Holtens, sagte ein Polizist unter Vorhalt der Fotos zu ihr, diese seien „doch gar nicht so schlimm“. Kann so ein Foto dann noch eine „Pranger“-Wirkung haben? Dies sind Fragen, die durch die unbestimmte Formulierung des § 185 StGB im Vorfeld nicht abschließend bewertet werden können, und deshalb immer der Einordnung des Gerichts überlassen sind.

In Betracht zu ziehen ist aber eventuell eine Strafbarkeit der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen nach § 201a StGB, der im Zuge der sogenannten „Edathy-Affäre“ kürzlich geändert und verschärft wurde.²⁴

Da es hier keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Bilder unbefugt aufgenommen worden waren, würde sich eine Strafbarkeit allenfalls nach § 201a Abs. 1 Nr. 4 StGB ergeben können. Sollte sich die junge Frau bei den Aufnahmen in einem gegen Einblicke besonders geschützten Raum befunden haben, was bei Nacktaufnahmen in einer Wohnung regelmäßig der Fall ist, so wäre hier zwar dieses Tatbestandsmerkmal gegeben. Ihr Exfreund hätte sodann auch die Dateien wissentlich unbefugt einem Dritten bzw. hier der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, indem er die Dateien in das Internet setzte. Allerdings soll dieser Straftatbestand nicht davor schützen, nur peinliche Situationen zu

²⁴ Durch das 49. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs - Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht vom 21. Januar 2015, BGBl I, S. 10.

vermeiden. Denn er greift nur bei Verletzungen des höchstpersönlichen Lebensbereichs einer Person, als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung²⁵. Der Begriff des „höchstpersönlichen Lebensbereichs“ ist enger als der Begriff des „persönlichen Lebensbereichs“ und der „Privatsphäre“. Ersterer orientiert sich an der Intimsphäre, die zum Beispiel die Darstellung von Krankheit, Tod und Sexualsphäre umfasst²⁶. Bloße Nacktaufnahmen einer erwachsenen Person zählen nicht zu dieser Sphäre. Deshalb kommt eine Strafbarkeit für ins Internet gestellte Nacktaufnahmen nach § 201a Abs. 1 Nr. 4 StGB nicht in Betracht, es sei denn, die Fotos hätten einen darüber hinaus gehenden sexuellen Bezug gehabt und die Intimsphäre der Frau verletzt. Die Schwelle zum sexuellen Bezug ist in diesen Zeiten, in denen Fotos nackter Frauen zum „Tagesgeschäft“ gehören, erst sehr spät überschritten, so dass viele Nacktfotos nur unter den Begriff einer „peinliche Situationen“ fallen dürften.

Zwar wird nach dem neuen § 201a Abs. 3 StGB bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat, herstellt, einer anderen Person anbietet oder sich selbst oder einer anderen Person verschafft. Allerdings gilt dies nur für den Fall, dass das Verschaffen entgeltlich geschehen ist. Diese Vorschrift hilft also strafrechtlich in den Fällen nicht weiter, in denen Nacktfotos nach einer enttäuschten Liebe ins Internet gestellt wurden.

Überwunden werden könnte diese Lücke zwar theoretisch über § 201a Abs. 2 StGB. Nach dem neuen § 201a Abs. 2 StGB wird ebenso bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht. Wann allerdings ein solches Bild vorliegen soll, ist angesichts dieser Formulierung sehr ungenau.

So werden Bildaufnahmen vom Opfer meist als ein intensiver Eingriff empfunden, während ein anderer Betrachter dieselben Bilder als eher harmlos ansehen kann. Nach der Gesetzesbegründung soll eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person zu schaden, nach der Betrachtungsweise einer durchschnittlichen Person zu beurteilen sein. Für eine genaue Definition ist die zukünftig darüber ergehende Rechtsprechung abzuwarten. Wie bereits erwähnt hat sich die Schwelle zum sexuellen Empfinden heutzutage sehr herabgesetzt.

²⁵ vgl. BT-Drucks. 15/2466, S. 1; *Lenckner/Eisele/Schönke/Schröder*, StGB, 29. Aufl., § 201a Rn. 2; *Fischer*, StGB, 62. Aufl., § 201a Rn. 3; *Kühl* in *Lackner/Kühl*, StGB, 28. Aufl., § 201a Rn. 1.

²⁶ *Lackner/Kühl* StGB § 201a Rn 1; *Hoppe*, GRUR 2004, 990, 993; *Bosch* JZ 2005, 377, 379.

Ebenso könnte hier das Recht der Selbstdarstellung betroffen sein. Dieses wird nach § 33 KUG geschützt. Danach ist grundsätzlich die Verbreitung oder die öffentliche Zur-Schau-Stellung (nicht aber die Herstellung) von Bildnissen strafbar, wenn dies ohne Einwilligung des Betroffenen erfolgt. Hierbei kommt es auf die Identifizierbarkeit des Betroffenen anhand des Bildes an.

Unbeachtlich ist, ob die Verbreitung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Ebenso wenig kommt es beim Bildnisschutz auf eine Verbreitung an die Öffentlichkeit an. Bereits die Verbreitung an Einzelpersonen führt zu einem grundsätzlich der Kontrolle und dem Selbstbestimmungsrecht des Abgebildeten vorbehaltenen Übergang des Bildnisses in die Verfügungsgewalt eines anderen²⁷. Als Verbreitung ist auch die Übersendung der Bilddaten mittels elektronischer Kommunikation erfasst, sobald ein Dritter tatsächliche Verfügungsgewalt über die Bilddaten erlangt²⁸.

Zwar kommt es im Rahmen von § 33 KUG nicht auf die Art der Herstellung an, so wie es bei § 201a StGB der Fall ist, sondern allein auf die Weiterverwendung. Damit ist der § 33 KUG von seinen tatbestandlichen Wirkungen durchaus weiter als § 201a StGB. Trotzdem ist die praktische Bedeutung dieser Vorschrift relativ gering. Dies wird überwiegend darauf zurückgeführt, dass es sich beim § 33 KUG um ein Privatklagedelikt nach § 374 Abs. 1 Nr. 8 StPO handelt. Darüber hinaus ist die Strafandrohung des § 33 KUG geringer als die des § 201a StGB.

Auch könnte man in den Cybermobbing-Fällen an die Fälle des Stalkings nach § 238 StGB denken, denn das Dauerelement ist hier ebenso gegeben. Das Opfer sieht sich über einen längeren Zeitraum ständig beleidigender Nachrichten über SMS, Twitter, Facebook oder per E-Mail ausgesetzt. Allerdings kommt es beim Tatbestand im Rahmen des § 238 Nr. 1 StGB zusätzlich darauf an, dass der Täter unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dem Opfer herzustellen versucht. Darum geht es aber beim Cybermobbing oft nicht. Vielmehr wirkt hier gerade eine Vielzahl von Menschen an der Erniedrigung mit und nutzt dabei oftmals ihre Anonymität aus. Der persönliche Kontakt zum Opfer ist insoweit grundsätzlich nicht gesucht. Weiterhin in Betracht kommt § 238 Nr. 5 StGB. Dieser

²⁷ OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 23.12.2008, Az.: 11 U 21/08

²⁸ *Erbs/Kohlhaas/Kaiser* KunstUrhG § 33 Rn. 9.

Auffangtatbestand ist gedacht, um auf neu auftretende Verhaltensweisen reagieren zu können und Strafbarkeitslücken zu schließen²⁹. Zunächst hatte die Bundesregierung noch Bedenken bezüglich des Entwurfes des Bundesrates aus dem Jahr 2005 wegen eines möglichen Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot nach Art. 103 Abs. 2 GG³⁰. Trotz der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der gesetzlich angeordneten innertatbestandlichen Analogie³¹, haben sowohl die herrschende Literaturmeinung³² als auch die Rechtsprechung Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Norm im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz³³. Laut Bundesverfassungsgericht ist es für den Gesetzgeber nicht zwingend, auf unbestimmte und damit auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe bis hin zu Generalklauseln zu verzichten. Um „der Vielgestaltigkeit des Lebens Herr zu werden“, kann der Grad der erforderlichen gesetzlichen Bestimmtheit nicht allgemein bestimmt werden³⁴. Die Fachgerichte können an den Voraussetzungen der Strafbarkeit mitwirken, indem sie im Wege einer verfassungskonformen, gegebenenfalls restriktiven Auslegung unbestimmte Rechtsbegriffe oder Generalklauseln präzisieren³⁵. Dazu gehört auch die einschlägige Fallgruppenbildung³⁶.

In der strafrechtlichen Literatur sind bereits einige Fallgruppen gebildet worden, die unter Nr. 5 zu subsumieren seien. Darunter fällt auch die Bloßstellung des Opfers durch diffamierende Äußerungen oder kompromittierende Bilder z.B. in Internetforen³⁷.

Im Ergebnis sind mögliche Strafbarkeitslücken erkennbar. Möchte man die Beleidigungstatbestände heranziehen, ist die Erfüllung des Tatbestandes wie immer vom Einzelfall abhängig und auch unter den getätigten Äußerungen des Opfers zu sehen und damit im Ergebnis unsicher. Bei der Heranziehung des § 238 StGB bestehen Unwägbarkeiten bezüglich des Bestimmtheitsgebots. Handelt es sich um bloße Indiskretionen, aber um wahre Tatsachen, wird eine Bestrafung schwierig und ist angesichts der oben angeführten zivilrechtlichen Möglichkeiten für das Opfer auch nicht zwingend geboten. § 33 KUG ist aufgrund seiner Ausgestaltung als Privatklagedelikt kein Fall des Einschreitens der Strafverfolgungsbehörden von Amts wegen, es bedarf eines

²⁹ BT-Drucks. 16/3641, S. 14.

³⁰ BT-Drucks. 15/5410, S. 9.

³¹ BT-Drucks. 16/3641, S. 14.

³² Eiden, ZIS 2008, 123 (127); Kinzig/Zander, JA 2007, 481 (485 f.); Mitsch, NJW 2007, 1237 (1239).

³³ BGH v. 19. 11. 2009 – 3 StR 244/09, BGHSt 54, 189 (193 f.) = NJW 2010, 1680 (1681).

³⁴ MüKoStGB/Gericke StGB § 238 Rn. 35.

³⁵ BVerfG v. 23. 6. 2010 – 2 BvR 2559/08; 126, 170, Rn 81 = NJW 2010, 3209 (3211).

³⁶ BVerfGE 126, 170, Rn 83 = NJW 2010, 3209 (3212).

³⁷ Kinzig/Zander, JA 2007, 481 (484); Krüger, Stalking als Straftatbestand, S. 147.

fristgemäßen Strafantrags. Auch passt der neu gefasste § 201a StGB nicht auf alle Fälle oder ist zumindest ausfüllungsbedürftig. Es bleibt daher abzuwarten, ob nun auch das Zugänglich-Machen sämtlicher Nacktaufnahmen, die ohne den Willen des Opfers veröffentlicht worden sind, nach § 201a StGB strafbar sind.

3. Vorgehen gegen den Betreiber der Webseite

Des Weiteren besteht auch die Möglichkeit, neben dem unmittelbaren Verursacher den Seitenbetreiber direkt in Anspruch zu nehmen. Nach gefestigter Rechtsprechung kann sich der Verletzte nicht nur an den Äußernden, sondern auch direkt an den Seiteninhaber wenden, da dieser kausal verantwortlich für die Verbreitung der Rechtsverletzung ist³⁸. Zunächst ist der Seitenbetreiber jedoch in Kenntnis von der vermeintlichen Rechtsverletzung zu setzen, es sei denn, eine Kenntnis kann ihm bereits nachgewiesen werden. Dies wird bei Social-Networks wie Facebook, Google+ oder Twitter jedoch regelmäßig nicht der Fall sein, denn der Seitenbetreiber hat regelmäßig keine Kenntnisse über die Inhalte auf Millionen von Unterseiten. Der Verletzte kann nach Inkennnissetzung über die Rechtsverletzung vom Seitenbetreiber die Löschung der ihn verletzenden Äußerungen auf dessen Internetseite verlangen. Erfolgt die Löschung nicht in rechtserheblicher Weise, bestehen auch gegen den Seitenbetreiber oben bereits ausgeführte Unterlassungsansprüche.

4. Vorgehen gegen Suchmaschinenbetreiber

In der Vergangenheit wurde oftmals eine Haftung des Suchmaschinenbetreibers abgelehnt. Hierbei wurde sich zunächst darauf berufen, dass eine Prüfpflicht auf Rechtsverletzungen einem Suchmaschinenbetreiber nicht zumutbar sei. Eine Haftung wurde auch deshalb abgelehnt, weil eine Suchmaschine nicht nach gedanklichen Inhalten suche, sondern die Suche *„ihrer Anlage als Maschine entsprechend, rein mechanisch nach Buchstaben- und Zeichenfolgen oder geometrischen Formen“*³⁹ betreibe.

Im weiteren Verlauf wurde jedoch durch die Rechtsprechung⁴⁰ immer mehr vertreten, dass der Suchmaschinenbetreiber dann haften muss, wenn ihm vorher durch den Verletzten die Persönlichkeitsrechtsverletzung angezeigt wurde, aber trotzdem keine Löschung durch ihn

³⁸ LG Stuttgart, Urt. v. 20.07.2012, Az.: 17 O 303/12.

³⁹ OLG Hamburg, Urt. v. 16.08.2011, Az: 7 U 51/10.

⁴⁰ OLG Nürnberg, Beschluss v. 22.06.2008, Az.: 3 W 1128/08; LG Berlin, Urt. v. 05.04.2012, Az. 27 O 455/11.

erfolgte, obwohl dieser die Möglichkeit gehabt hätte, das Vorliegen von möglicherweise ehrverletzenden Inhalten zu löschen. Insoweit gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Inkenntnissetzung des Webseitenbetreibers, der selbst rechtswidrige Inhalte von Dritten vorhält.

Insoweit konsequent hat der Europäische Gerichtshof in seiner kürzlich ergangenen Entscheidung über das „Recht auf Vergessen“ einen Direktanspruch des Bürgers gegen den Suchmaschinenbetreiber Google auf Löschung bestimmter Daten bejaht.⁴¹ Auch wenn hierdurch nicht die komplette Entfernung aus dem Netz gewährleistet ist, so sind die Inhalte in diesem Fall dennoch deutlich schwieriger auffindbar.

5. Aufklärungskampagnen

In einer Stellungnahme des europäischen Ausschusses der Regionen zu Internet-Politik und Internet-Governance vom 04.12.2014 wird auf die Entwicklung des Internets als eines auf Technologie gegründeten Raumes des menschlichen Miteinanders hingewiesen und in diesem Zusammenhang aber auch darauf, dass die elektronischen Medien auch die Möglichkeit zu anderen, häufig anonymen Tätigkeiten bieten, die zwar nicht in jedem Fall kriminell sind oder noch nicht als solche gelten, durch die jedoch die Menschenwürde anderer Menschen verletzt wird. Hier wird daher gefordert, auch der Verhütung von Cybermobbing und anderer möglicher Gefahren im Internet, die insbesondere die Rechte der Kinder und Jugendlichen sowie weiterer schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen im Internet berühren, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Auch die Bundesregierung reagiert mit Aufklärungskampagnen auf diese Problematik. Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend rief die Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig Jugendliche dazu auf, die Aufklärung über Cybermobbing selbst in die Hand zu nehmen. Hierzu wurde ein Wettbewerb veranstaltet, bei dem die Jugendlichen ihre in diesem Zusammenhang zum Thema „Was macht dich stark gegen Cybermobbing?“ entstandenen Videos präsentieren konnten.⁴²

In Schweden hat sich ein Journalist namens Robert Aschberg auf die Suche gemacht und daraus eine Realityshow „Trolljäger“ geformt. Seinen Erklärungen nach möchte er auf

⁴¹ EuGH, Urt. v. 13.05.2014, Az.: C – 131/12.

⁴² <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=212972.html> [11.12.2015]

Cybermobbing und Hetze im Netz aufmerksam machen. Er stellt deshalb, nachdem er die Täter ausfindig gemacht hat, diese zur Rede, was sodann im Fernsehen gesendet wird. Dies auch als eine Art Eigeninitiative, die zur Aufklärung beitragen soll.⁴³

Die Tatsache, dass der Gesetzgeber durch die Neufassung des § 201a StGB immer noch nicht die Aufnahme des Spezifikums einer andauernden und wiederholenden Bloßstellung durch das dynamische Zusammenwirken vieler Personen umgesetzt hat, welches bei den betroffenen Opfern einen erheblichen psychischen Druck zu erzeugen vermag⁴⁴, lässt eher darauf schließen, dass Aufklärungskampagnen der Vorzug gegeben werden soll. Eine dahingehende Vorschrift in Verbindung mit den Aufklärungskampagnen könne jedoch eine abschreckende Wirkung erzeugen, um das Phänomen des Cybermobbings in den Griff zu bekommen⁴⁵.

VI. Fazit

Dass das Strafrecht nicht für alle in der Gesellschaft auftretenden Probleme herhalten kann und nicht aus jedem unangemessenen Verhalten von Personen sofort ein Unrechtsgehalt im Sinne einer das öffentliche Interesse strafwürdig beeinträchtigenden Weise hergeleitet werden kann, sollte aufgrund des Grundsatzes der Ultima ratio des Strafrechts klar sein. Wenn sich Ausgrenzungen jedoch so erhärten, dass die Lebensführung des Opfers dadurch beeinträchtigt wird, so ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG berührt und damit auch die Allgemeinheit. Dahingehend werden auch die Rufe nach einem gesetzlichen Tatbestand gegen Cybermobbing immer lauter, wobei allerdings auch die Meinung vertreten wird, die bereits existierenden Straftatbestände würden ausreichen. Da die Täter ihr Verhalten oft für harmlos halten oder auch nicht darüber nachdenken, erscheint es einerseits sinnvoll, Aufklärungsarbeit zu leisten. Andererseits gibt es Täter, die sich in voller Kenntnis des Unrechtsgehalts ihres Tuns den Methoden des Cybermobbings bedienen, um niedere persönliche Motive auszuleben und - wie häufig in sozialen Netzwerken wie Facebook erkennbar - beifallsheischend über Dritte herzufallen um damit der eigenen Geltungssucht genüge zu tun. Viele Cybermobber versuchen, eigene Defizite durch die Verletzung der Persönlichkeitsrechte Dritter zu kompensieren und finden in Online-Netzwerken oft Gleichgesinnte. Derartiges Cybermobbing zu

⁴³ <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/zweite-staffel-der-reality-doku-trolljaegarna-13361390.html>
[11.12.2015]

⁴⁴ *Cornelius*, ZRP 2014, 164 – 167.

⁴⁵ *Cornelius*, ZRP 2014, 164 – 167.

unterbinden wird nicht mit Informationskampagnen zu erreichen sein, sondern nur mit gerichtlicher Hilfe unter Anwendung der Möglichkeiten, die das Zivilrecht und das Strafrecht nach aktuellem Stand derzeit schon bieten.

Auch Emma Holten hat die Initiative ergriffen, die dem zunächst präventiven Gedanken, das Problem über Aufklärung zu lösen, nahekommen. Sie veröffentlichte als Gegenreaktion von einer Fotografin professionell angefertigte Nacktfotos von sich selbst. Zwar wird genau dies auch kritisiert, da sie sich nun selbst zur Schau stellt. Zweck der von ihr unternommenen Aktion war aber, das Problem zum einen für sich persönlich zu entschärfen, was bedeutet, den Angreifern, die ihr Leben auf solch eine unkontrollierbare Art und Weise an sich gerissen haben, den Wind aus den Segeln zu nehmen. Zum anderen musste sie die von ihr empfundene Hilflosigkeit aufgrund der Machtausübung fremder Menschen über ihr Leben kompensieren, indem sie ihren Peinigern ihr Leben wieder aus der Hand riss und aus der Situation eine Geschichte formte, die nun wieder ihr selbst gehört. Dies zu tun erfordert eine gehörige Portion Kraft. Sie unternahm den Versuch, sich aus ihrer Opferposition herauszuholen und dem selbstbewusst entgegen zu treten. In der Regel dürften Opfer von Cybermobbing jedoch mit der Inanspruchnahme professioneller Hilfe durch Polizei oder Rechtsanwälte besser bedient sein, da sich die technischen Mittel der Strafverfolgungsbehörden und die Kenntnisse der Justiz gerade im Bereich des Cybermobbings kontinuierlich verbessern und die auch die Gesetzgebung den neuen Anforderungen im Internet ständig angepasst wird.